Prüfung artenschutzrechtlicher Belange für den Abbruch eines Wohnhauses in Sundern - Amecke, Seestraße 14/16

Gutachten Nr. 61.20-11 – 01/2013

Vorhabensträger: **Sundern Projekt GmbH**
Rathausplatz 7
59846 Sundern

Standort / Objekt: **Ehemaliges Wohngebäude des Ruhrverbandes**
Sundern-Amecke, Seestraße 14/16
Gemarkung Amecke
Flur 11, Flurstück 22 und 362

Bearbeitet von: **Dieter Leser (Landschaftsarchitekt, AK NW)**
Stadt Sundern – Umweltschutzbeauftragter
Amt für Stadtplanung, Umwelt- und Bauordnung
Rathausplatz 1 – 59846 Sundern

Datum: **Januar 2013**

Vervielfältigungen dieses Gutachtens (auch auszugsweise) für Dritte sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Sundern – Amt für Stadtplanung, Umwelt- und Bauordnung gestattet.

- Inhaltsverzeichnis -

		Seite:
1.	**Vorbemerkungen – Veranlassung – Aufgabenstellung**	**- 2 -**
1.1	**Allgemeine Angaben**	**- 2 -**
1.2.	**Natur- und Landschaftsschutz**	**- 3 -**
1.3	**Lageplan**	**- 7 -**
1.4	**Fotodokumentation**	**- 8 -**
2.	**Rechtliche Grundlagen**	**- 17 -**
2.1	**Artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz**	**- 17 -**
2.2	**Ausnahmen gem. § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**	**- 17 -**
2.3	**Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**	**- 17 -**
2.4	**Umweltschadensgesetz (USchadG)**	**- 18 -**
3.	**Planungsrelevante Arten**	**- 18 -**
3.1	**Streng geschützte Arten**	**- 18 -**
4.	**Prüfverfahren**	**- 21 -**
4.1	**Erfassung**	**- 21 -**
4.2	**Vorgehensweise**	**- 21 -**
4.3	**Artenschutzrechtliche Prüfung**	**- 22 -**
5.	**Zusammenfassende Erläuterung**	**- 23 -**
6.	**Literatur- und Quellenverzeichnis**	**- 24 -**

1. Vorbemerkungen – Veranlassung – Aufgabenstellung

1.1 Allgemeine Angaben

Die Sundern Projekt GmbH, 59846 Sundern, Rathausplatz 7 hat nach dem Erwerb des Wohngebäudes vom Ruhrverband bei dem zuständigen Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung der Stadt Sundern am 17.01.2013 einen Antrag auf Genehmigung zum Abbruch des Objektes in der Gemarkung Amecke, Flur 11, Flurstück 22 und 362- „Seestraße 14/16“ - gestellt. Da es sich bei dem Objekt um ein seit längerem leerstehendes Wohngebäude des Ruhrverbandes handelt, ist im Zuge der zu erteilenden Abbruchgenehmigung eine artenschutzrechtliche Prüfung und/oder Bewertung des Objektes erforderlich.
Im Rahmen der behördlichen Abstimmung wurde mit dem für den Artenschutz zuständigen Fachdienst 35 des Hochsauerlandkreises (Untere Landschaftsbehörde - Herr Susewind Tel.: 0291 / 94 - 1666) telefonisch vereinbart, dass eine Überprüfung / Ortsbesichtigung des leerstehenden Gebäudes im Hinblick auf die Belange der geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen durch den Umweltschutzbeauftragten der Stadt Sundern oder einer anderen Person / Gutachter mit entsprechender Sachkenntnis erfolgen muss.
Auf Grundlage einer Intensivkontrolle des Gebäudes im Rahmen einer Ortsbesichtigung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicher auszuschließen. Bei Bedarf sind geeignete Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen und gegebenenfalls auch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und umzusetzen.

Ziel und artenschutzrechtliche Vorgabe ist die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

1.2. Natur- und Landschaftsschutz

Landschaftsplan Sundern

Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes der Stadt Sundern liegt das Abbruchgebäude „Seestraße 14/16“ **nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes**. Im aktuell in der Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplan Sundern liegt das Objekt „Seestraße 14/16“ ebenfalls nicht in dessen Geltungsbereich. Das Gebäude liegt gem. § 30 BauGB im Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke.

Karte 1: LP Sundern - Festsetzungskarte - (Quelle: Hochsauerlandkreis)

Naturschutzgebiete (NSG)

Ein erforderlicher, besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen wird durch die rechtsverbindliche Festsetzung als **Naturschutzgebiet (NSG)** gewährleistet (§ 23 BNatschG). Das Gebäude „Seestraße 14/16“ in Sundern-Amecke liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.

Im Umfeld des Vorhabens sind - wie in Abbildung 1 dargestellt - folgende **Naturschutzgebiete** (NSG) im LP Sundern festgesetzt:

1 NSG: Nr.2.1.21 “Erlenbruchwälder nördlich von Amecke“

2 NSG: Nr.2.1.2 „Kamberg“

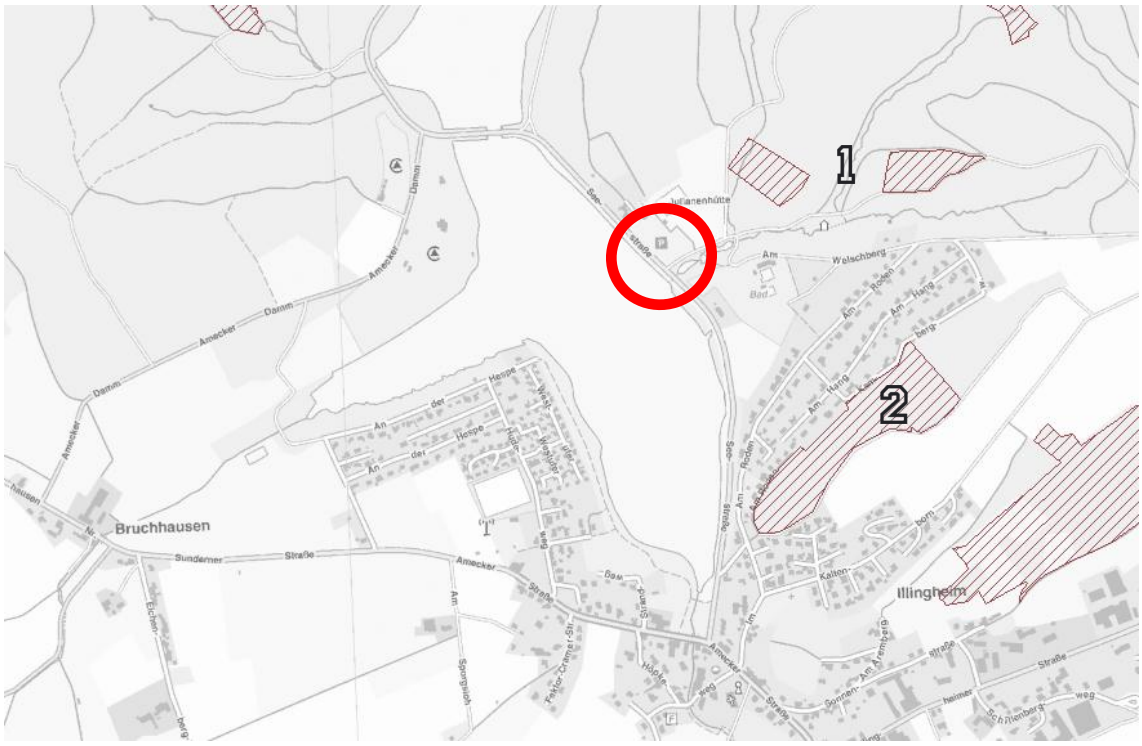

Abb. 1: Naturschutzgebiete (NSG) im Umfeld des Plangebietes (M.:1:10.000)

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur- und Landschaft erforderlich ist (§ 26 BNatschG). Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes der Stadt Sundern liegt der Bereich des Vorhabens nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope und Biotopkatasterflächen

Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope und Biotopkatasterflächen im Umfeld des Vorhabens ist nachfolgend in Abbildung 2 dargestellt:

Abb. 2: geschützte Biotope und Biotopkatasterfläche im Bereich des Gebäudes (M.:1:10.000)

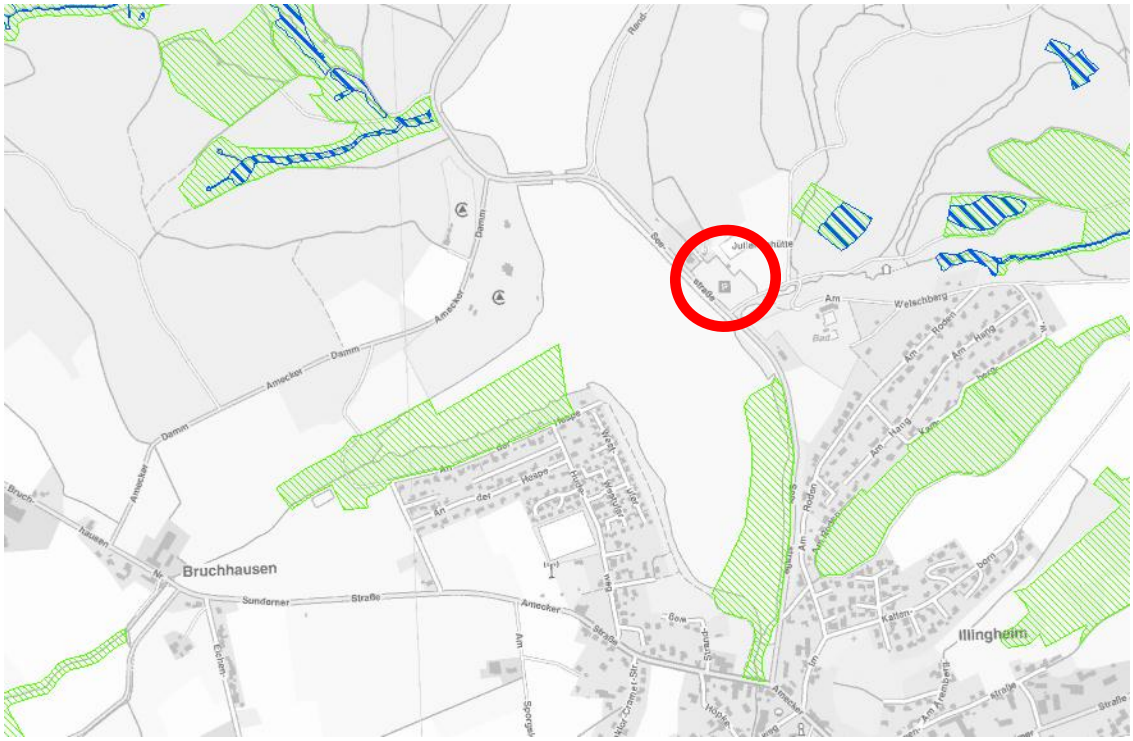

Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW)

- **Blaue Flächen = Gesetzlich geschützte Biotope (GB)**
- **Grüne Flächen = Biotopkataster (BK)**

Gesetzlich geschützte Biotope (GB)

Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung von bestimmten Lebensräumen führen können, sind verboten. Rechtliche Grundlage dieses Verbotstatbestandes ist der § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW). Hierdurch sind bestimmte Lebensräume/Biotope gesetzlich geschützt.
Im Land Nordrhein-Westfalen sind von dem LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) in den letzten Jahren flächendeckend die gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG NW erfasst worden. Das Objekt befindet sich gemäß erfolgtem Abgleich mit dem **LINFOS** nicht im Bereich von gesetzlich geschützten Flächen. Lediglich im erweiterten Umfeld sind drei **gesetzlich geschützte Biotope** kartiert worden. Die Lage dieser Flächen ist in der Abbildung 3 dargestellt. Hierbei handelt es sich um:

1. **GB 4613 - 0156 (nordwestlich des Wohnhauses)**
   Fließgewässerbereich (Bachsiepen mit Quell- und Auenwaldcharakter)
2. **GB 4613 - 0157 (nordöstlich des Wohnhauses)**
   Quell- und Auenwälder (3 Flächen)
3. **GB 4613 - 0158 (östlich des Wohnhauses)**
   Fließgewässerbereich (Bachsiepen mit Quell- und Auenwaldcharakter)

Abb.3: kartierte, gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Gebäudes (M.:1:10.000)

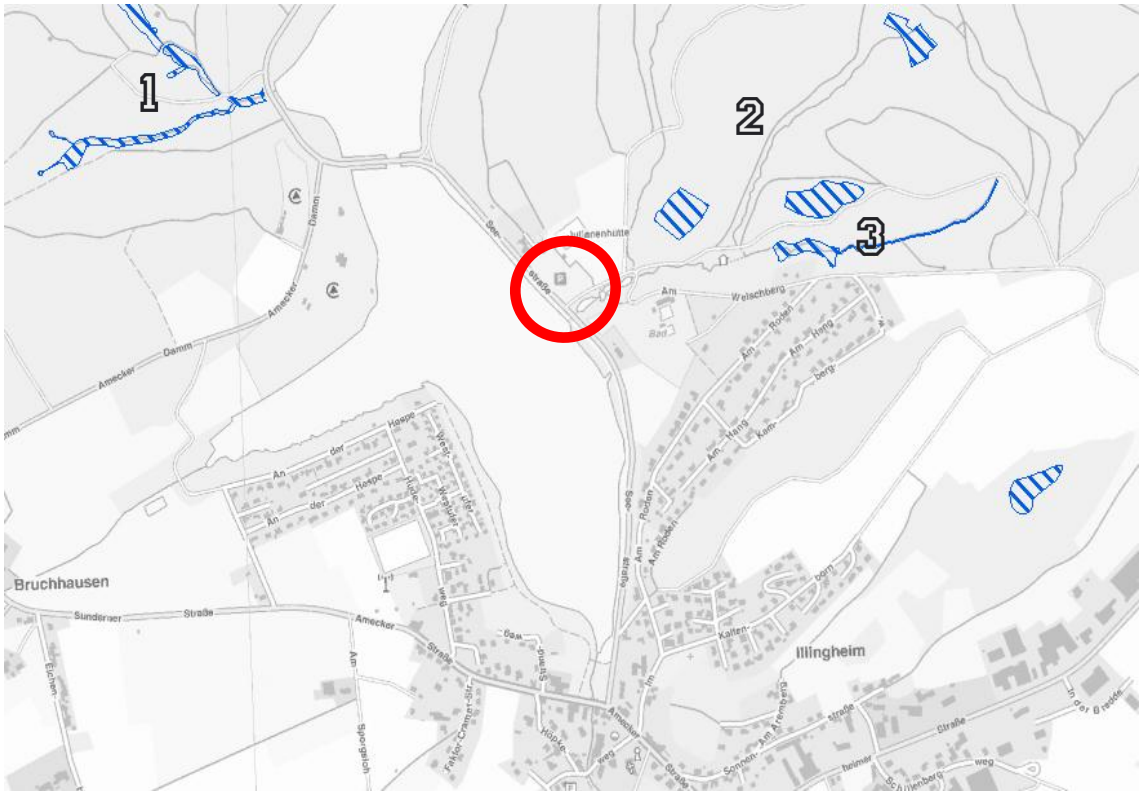

Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW)

Biotopkataster (BK)

Schutzwürdige Biotope – Gebiete also, die oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bieten und damit zu deren Überleben beitragen - werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben. Das **Biotopkataster NRW** dokumentiert rund 25.000 solcher Flächen und ist damit die umfangreichste Datensammlung über schutzwürdige Lebensräume in Nordrhein-Westfalen. Der Flächenanteil des Biotopkatasters an der Landesfläche beträgt gut 17%. Mit diesen Informationen dient das Biotopkataster als Entscheidungsgrundlage für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und allgemein zur Minimierung von Eingriffen in ökologisch sensible Bereiche.

Im Umfeld des Abbruchgebäudes sind folgende Flächen als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster des LANUV aufgeführt und definiert (siehe Abbildung 4):

1	**BK 4613 -0296**	**Mündungsbereiche von Sorpe und Hespe im Vorstaubecken der Sorpetalsperre**	**- 12,28 ha**
2	**BK 4613 -0304**	**NSG Kamberg**	**- 4,97 ha**
3	**BK 4613 -0314**	**NSG "Erlenbrüche nördlich Amecke"**	**- 2,77 ha**
4	**BK 4613 -0313**	**NSG Erweiterungsvorschlag NSG "Hermkesiepen"**	**- 14,49 ha**

Abb. 4: Biotopkataster NRW: Biotopkatasterflächen im Umfeld des Gebäudes (M.:1:10.000)

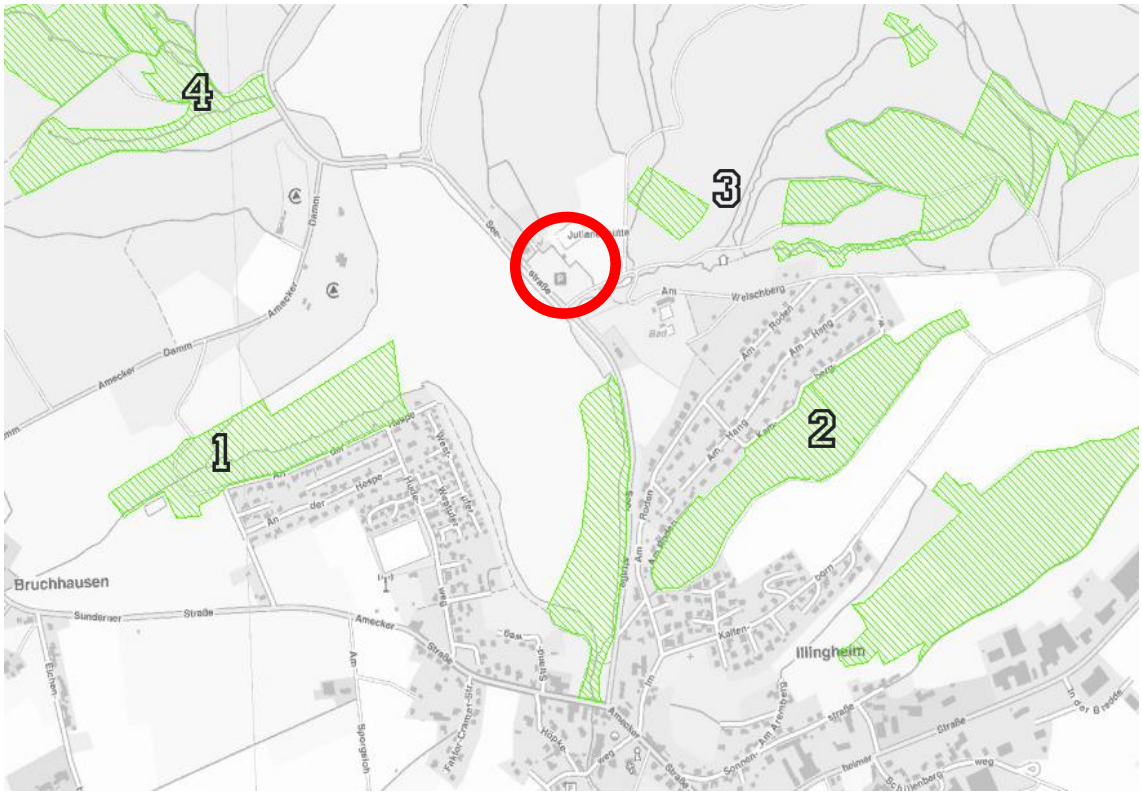

Quelle: LANUV - (LINFOS - NRW)

Da das Abbruchgebäude „Seestraße 14/16“ nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes der Stadt Sundern liegt, werden - wie zuvor dargelegt - die Belange von Natur- und Landschaftsschutz im Regelfall nur am Rande tangiert.

1.3 Lageplan

Objekt: Wohnhaus Seestraße 14/16
Gemarkung Amecke, Flur 11, Flurstück 22

1.4 Fotodokumentation: *Objekt: Wohnhaus Seestraße 14/16*

Foto 1: *Blick von der Seestraße.- (Blickrichtung Nordosten)*

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 21.11.2011)

Foto 2: *Südwestfassade .- (Blickrichtung Südosten)*
Hinweis: Dachüberstand der Traufe ohne Schwalbennester

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

Foto 3: *Giebel - Nordwestfassade (Blickrichtung Südosten)*
Hinweis: Dachüberstand am Ortgang ohne Schwalbennester

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

Foto 4: *Giebel - Südostfassade (Blickrichtung Nordwesten)*
Hinweis: Dachüberstand am Ortgang ohne Schwalbennester

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

Foto 5: *Nordostfassade .- (Blickrichtung Südwesten)*
Hinweis: Dachüberstand der Traufe ohne Schwalbennester

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

Foto 6*: Bad im Dachgeschoss*

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

***Foto 7**: Treppenhaus*

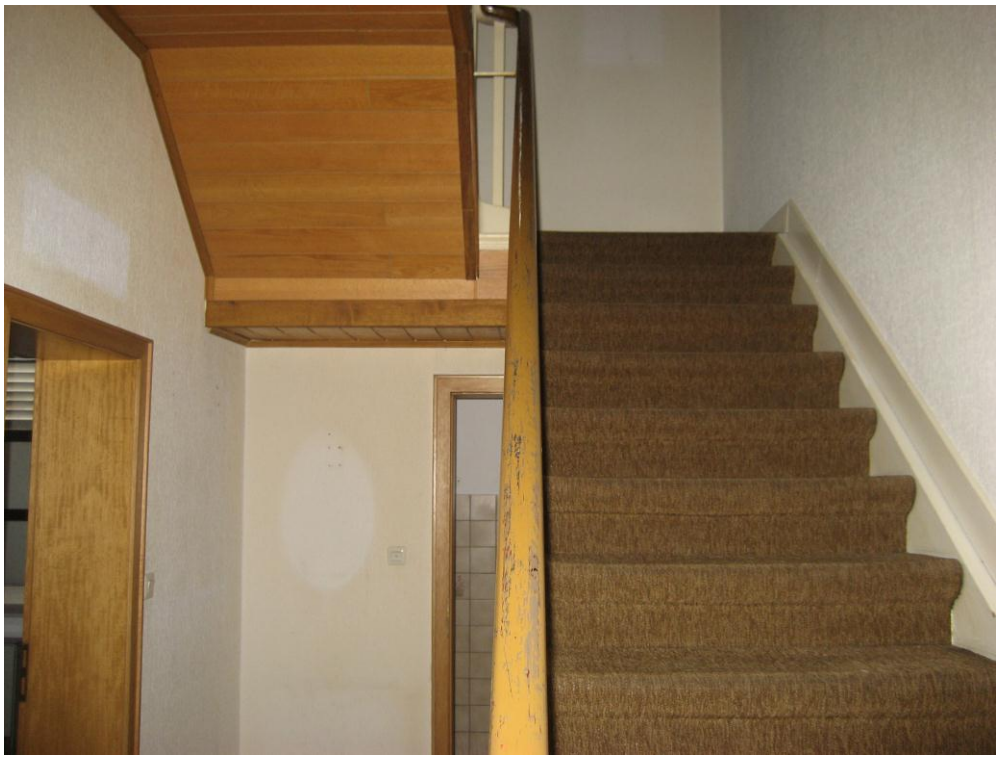

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

***Foto 8**: Wohnraum im Dachgeschoss*

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

***Foto 9**: Wohnraum im Erdgeschoss*

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

***Foto 10**: Küche im Erdgeschoss*

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

***Foto 11**: Ansicht Kellerraum*

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

***Foto 12**: Ansicht Kellerraum*

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

***Foto 13**: Dachstuhl des Gebäudes*
Hinweis: Dacheindeckung mit Unterspannbahn

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

***Foto 14**: Dachstuhl des Gebäudes*
Hinweis: Dacheindeckung mit Unterspannbahn

Quelle: Foto der Stadt Sundern - (Leser 15.01.2013)

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für die sogenannten „streng geschützten Arten“ über die Eingriffsregelung hinausgehende strengere Beurteilungsmaßstäbe im Hinblick auf die Zulassung eines Eingriffs. Diese Prüfung wird im Rahmen eines Artenschutzbeitrages durchgeführt.

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind somit folgende Arten abzuleiten

- alle Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“ nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie,
- alle in der Bundesartenschutzverordnung als „streng geschützt“ gekennzeichneten Arten (Anlage 1, Spalte 3).

2.2 Ausnahmen gem. § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für Projekte von öffentlichem Interesse durch den § 45 BNatSchG geregelt und im Bedarfsfall von den nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,
- Artikel 16 Abs.1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weiter gehende Anforderungen nicht enthält,
- Artikel 16 Abs.3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) nicht entgegen steht,
- Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG (EU-VRL - kodifizierte Fassung) beachtet wird.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände von Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

2.3 Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Von den Geboten und Verboten des BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
- oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf Antrag entscheidet die zuständige Behörde, ob es sich um unzumutbare Belastungen handelt.

2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitate (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind vom Verursacher zu sanieren.

3. Planungsrelevante Arten

3.1 Streng geschützte Arten

Welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 Abs. 1, 2 und 5 BNatSchG) im Allgemeinen sowie im Speziellen

Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),

- Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), Verordnung EG Nr. 338/97),
- Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Erhalt der biologischen Vielfalt gehört zu den größten Herausforderungen des Natur- und Artenschutzes. Ein wesentliches Ziel der Naturschutzpolitik des Landes NRW besteht darin, in den nächsten Jahren den Rückgang der biologischen Vielfalt zu stoppen. Im Rahmen der Bemühungen zum Erhalt der Artenvielfalt kommt den gesetzlich geschützten Arten und deren Lebensräume eine besondere Rolle zu.

In der Vergangenheit wurden bei Eingriffen in Natur und Landschaft Aspekte des Artenschutzes ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 3 BNatSchG2002 mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie ist das Artenschutzrecht bei Planungs- und Zulassungsverfahren stärker zu berücksichtigen.

Durch die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 und vor allem durch die am 1.3.2010 in Kraft getretene Fassung des BNatSchG hat der gesetzliche Artenschutz zusätzlich ein stärkeres Gewicht erlangt. So müssen die Artenschutzbelange nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Die Prüfung des speziellen Artenschutzrechtes für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten ist somit ab sofort grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Und nicht nur bei neu zu beantragenden sondern auch bei laufenden Planfeststellungsverfahren ist in der Regel eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** erforderlich, die Angaben zu Verbotstatbeständen (das bedeutet, erhebliche Beeinträchtigung von streng geschützten Arten sind nicht zulässig!) und ggf. zu den naturschutzfachlichen Ausnahmegründen enthält.

Die **saP** hat somit zum Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 39 und 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen. Ebenso wird festgestellt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 67 BNatSchG gegeben sind.

Gemäß § 67 BNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur dann zugelassen werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder wenn
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf Grundlage dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sind unter der Berücksichtigung und Anwendung des Naturschutz-Fachinformationssystems des **LANUV** alle für das **Messtischblatt 4613 - Balve** und **4713 – Plettenberg nachgewiesenen streng geschützten Arten** nachfolgend aufgelistet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 – Balve (Allgemein)

Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
	Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
	Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑
Bucephala clangula	Schellente	Wintergast	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Emberiza cia	Zippammer	sicher brütend	S
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
	Amphibien		
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
	Reptilien		
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U

Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend S = schlecht
↓ = Tendenz abnehmend ↑ = Tendenz zunehmend

Hinweis: Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sind für das Messtischblatt 4613 –Balve (bisher) nicht nachgewiesen!

(Quelle: Internetangebot LANUV - Naturschutz-Fachinformationssystem

Die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung der planungsrelevanten Arten ist unter Punkt 4.*2 Vorgehensweise* und Punkt 4.*3 Artenschutzrechtliche Prüfung* speziell unter der Betrachtung des Eingriffs (Errichtung eines Mehrzweckgebäudes) durchgeführt worden.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4713 - Plettenberg

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
		Säugetiere		
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
		Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	
		Amphibien		
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	
		Reptilien		
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	

Hinweis: *Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sind für das Messtischblatt 4713 – Plettenberg (bisher) nicht nachgewiesen!*

Die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung der planungsrelevanten Arten ist unter Punkt 4.*2 Vorgehensweise* und Punkt 4.*3 Artenschutzrechtliche Prüfung* speziell unter der Betrachtung des Eingriffs (Abbruch eines Gebäudes) durchgeführt worden.

4. Prüfverfahren

Im Rahmen der Prüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist zu beurteilen, welche Konsequenzen sich für das konkrete Individuum durch das Vorhaben ergeben und ob die Verbotstatbestände erfüllt sind und somit gegebenenfalls dem Vorhaben aus Gründen des Artenschutzes nicht zugestimmt werden kann. Die Beurteilung schließt dabei mit der Einschätzung ab, ob eine Befreiung entsprechend des § 45 BNatSchG (Ausnahmetatbestände) für die einzelnen Arten möglich und/oder erforderlich ist.

Die Betrachtung eines möglichen Konfliktes geschieht unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen. Kann durch diese Maßnahmen ein möglicher Konflikt so minimiert werden, dass § 44 Abs.1 BNatSchG nicht mehr tangiert oder einschlägig ist, so ist das Vorhaben zulässig.

4.1 Erfassung

Wie bereits unter Punkt 1.1 „Allgemeine Angaben“ erläutert, soll das Gebäude (Antrag auf Genehmigung zum Abbruch eines Doppelhauses mit Garage) in der Gemarkung Amecke, Flur 11, Flurstück 22 und 362 „Seestraße 14/16“ abgerissen werden. Da es sich bei dem Objekt um ein leerstehendes Wohnhaus handelt, ist im Zuge der zu erteilenden Abbruchgenehmigung eine artenschutzrechtliche Prüfung und/oder Bewertung des Gebäudes erforderlich.
In Abstimmung mit der zuständigen Sonderordnungsbehörde für Belange des Artenschutzes des Hochsauerlandkreises (Fachdienst 35 - Untere Landschaftsbehörde) ist eine Überprüfung / Ortsbesichtigung des leerstehenden Gebäudes im Hinblick auf die Belange der geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen durch den Umweltschutzbeauftragten der Stadt Sundern oder einer anderen Person / Gutachter mit entsprechender Sachkenntnis zwingend erforderlich.
Der Umweltschutzbeauftragte der Stadt Sundern, Herr Leser hat im Beisein von Herrn Susewind - am 15.01.2013, 10:40 bis 11:10 Uhr das leerstehende Wohngebäude besichtigt und auf Grundlage des Ortstermins eine Artenschutzprüfung vorgenommen.

4.2 Vorgehensweise

Das Abbruchgebäude befindet sich im Stadtgebiet Sundern im Ortsteil Amecke und liegt somit innerhalb des Messtischblattes 4613 Balve. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Dezember 2007 eine Liste planungsrelevanter (geschützter) Arten veröffentlich, die über eine elektronische Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystems des LANUV über www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de für das Messtischblatt 4613 Balve für diese artenschutzrechtliche Prüfung genutzt wurde.

Die in der Tabelle von Punkt *3.1 Streng geschützte Arten* aufgelisteten Arten für das Messtischblatt 4613 Balve (*s.S.19*) und 4713 Plettenberg (*s.S.20*) sind während der zoologischen Erfassung (Ortstermin am 15.01.2013) in dem leerstehenden Wohngebäude nicht nachgewiesen worden. Auf Grundlage einer allgemeinen, prognoseartigen Prüfung ist diese vor allem in Hinblick auf die Belange des Habitats- und Artenschutz erfolgt. Hierbei wurden speziell alle im Messtischblatt nachgewiesenen „planungsrelevanten Tierarten“ des **Lebensraumtyps Gebäude** im Hinblick auf ihren Status und ihre Habitatsbindung im Abrissgebäude bewertet. Im Rahmen einer allgemeinen Risikoabschätzung wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die potentiell streng geschützten Arten auf Grundlage von eigenen fachlichen Einschätzungen sowie der örtlichen Bestandsprüfung (*siehe Punkt 4.1 Erfassung*) fachlich bewertet.

Bei der durchgeführten Ortsbesichtigung und Begehung des leerstehenden Gebäudes erfolgte eine Prüfung vor allem über das Vorkommen von Arten, die als Lebensraum und primär als Brutbiotop und Winterquartier auf den Lebensraumtyp „Gebäude“ angewiesen sind. Als planungsrelevant eingestufte Arten dieses Lebensraumes sind für das Messtischblatt 4613 neben diversen Fledermausarten die Vogelarten: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke aufgeführt und somit artenschutzrelevant. Da keine Nachweise dieser Arten im Rahmen der Ortsbesichtigung erbracht werden konnten und folglich ein Vorkommen dieser Arten im Gebäude somit unwahrscheinlich ist, können auch keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Arten durch das Vorhaben zutreffen. Auf eine Prüfung für nicht nachgewiesene Arten kann aus diesem Grund verzichtet werden.

4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 - Balve

Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in dem **Lebensraumtyp: Gebäude**

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		Säugetiere		
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	WS/WQ
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	(WQ)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	WS/WQ
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X/WS/WQ
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X/WS/WQ
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	WS/WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	WS/(WQ)
Vögel				
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑	(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	XX
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	XX
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	(X)
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	X

Bei der Besichtigung des alten Wohnhauses (siehe Punkt *3.1 Streng geschützte Arten* und *4.2 Vorgehensweise*) wurden keine geschützten Arten nachgewiesen, die im Sinne der Vorgaben des LANUV als planungsrelevant eingestuft werden. Es sind weder streng geschützte Arten noch Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vom Bauvorhaben betroffen.

Da keine geschützten Arten nachgewiesen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, kann auf das **Artenschutzprotokoll verzichtet werden**.

Da es sich bei dem Abrissobjekt um ein leerstehendes Wohnhaus handelt, ist aus Gründen des **vorbeugenden Artenschutzes** darauf hinzuwirken, dass der **Abbruch des Gebäudes kurzfristig bis Ende März 2013** erfolgen muss. Ein derartiges Vorgehen beugt der Möglichkeit der Ansiedlung von geschützten Arten, die auf den Lebensraumtyp „Gebäude“ als Nist- und Brutplatz im Frühjahr und Sommer angewiesen sind, vor.

5. Zusammenfassende Erläuterung

Die Sundern Projekt GmbH, 59846 Sundern, Rathausplatz 7 hat nach dem Erwerb des Wohngebäudes vom Ruhrverband bei dem zuständigen Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung der Stadt Sundern am 17.01.2013 einen Antrag auf Genehmigung zum Abbruch des Objektes in der Gemarkung Amecke, Flur 11, Flurstück 22 und 362- „Seestraße 14/16“ - gestellt. Da es sich bei dem Objekt um ein seit längerem leerstehendes Wohngebäude des Ruhrverbandes handelt, ist im Zuge der zu erteilenden Abbruchgenehmigung eine artenschutzrechtliche Prüfung und oder Bewertung des Objektes erforderlich.
Im Rahmen der behördlichen Abstimmung wurde mit dem für den Artenschutz zuständigen Fachdienst 35 des Hochsauerlandkreises (Untere Landschaftsbehörde - Herr Susewind Tel.: 0291 / 94 - 1666) telefonisch vereinbart, dass eine Überprüfung / Ortsbesichtigung des leerstehenden Gebäudes im Hinblick auf die Belange der geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen durch den Umweltschutzbeauftragten der Stadt Sundern oder einer anderen Person / Gutachter mit entsprechender Sachkenntnis erfolgen muss.
In Absprache mit Herrn Susewind vom Fachdienst 35 des Hochsauerlandkreises und dem Leiter des Amtes für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung - Herrn Henze - hat der Umweltschutzbeauftragte der Stadt Sundern im Beisein von Herrn Susewind am **15.01.2013**, 10:40 bis 11:10 Uhr, das leerstehende Wohngebäude besichtigt und auf Grundlage des Ortstermins eine Artenschutzprüfung vorgenommen. Bei der gemeinsamen Ortsbesichtigung konnten bei der Intensivkontrolle des Gebäudes **keine gebäudebewohnende Vogelarten** (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke) und **keine Fledermausarten nachgewiesen** werden.
Resümierend ist festzuhalten, dass auf Grundlage der Ortsbesichtigung und Begehung des Wohngebäudes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorhanden sind, die dem Abbruchvorhaben entgegenstehen. Wie dargelegt, wurde die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung in erster Linie in Hinblick auf das Vorkommen von Arten, die als Lebensraum den Lebensraumtyp „Gebäude“ beanspruchen und diesen primär als Winterquartier und/oder Winterschlafplatz nutzen, vorgenommen. **Bei der faunistischen Erhebung konnte das Vorkommen streng geschützter Arten sowie von europäischen Vogelarten innerhalb des Gebäudes sowie in dessen direkten Umfeld <u>nicht nachgewiesen</u> werden.**

Zusammenfassend wurden keine artenschutzrechtlichen Tatbestände identifiziert, die eine Ausnahmeregelung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG für eine der streng geschützten Arten bzw. europäischer Vogelarten erfordern. Mit Hilfe der erläuterten **Vermeidungsmaßnahme (Abbruch des Doppelwohnhauses mit Garage kurzfristig bis Ende März 2013!)** wird die Möglichkeit der Ansiedlung von geschützten Arten, die auf den Lebensraumtyp „Gebäude“ als Nist- und Brutplatz im Frühjahr und Sommer angewiesen sind, ausgeschlossen. Durch die Abwicklung des Gebäudeabbruchs **kurzfristig bis Ende März 2013** wird somit zusätzlich sichergestellt, dass für potentiell betroffene Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher vermieden und/oder ausgeschlossen werden.

Stadt Sundern
Amt für Stadtplanung, Umwelt- und Bauordnung
Rathausplatz 1 – 59846 Sundern

Sundern, im Januar 2013

(Dieter Leser, Umweltschutzbeauftragter)

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2010

LANDSCHAFTSGESETZ NRW (LG NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010

HOCHSAUERLANDKREIS (1993): Landschaftsplan Sundern

UMWELTSCHADENSGESETZ (USchadG) vom Mai 2007

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

- Die NRW-Gebietsmeldungen für NATURA 2000
- Landschaftsinformationssammlung (LINFOS): http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm
- http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
- http://www.naturschutz-fachinformationssysteme nrw.de/artenschutz/content/de/index.html

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV), - KIEL, E:F. 2007:

- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

RICHTLINIE ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz VOGELRICHTLINIE vom 2. April 1979 in der kodifizierten Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 - am 15. Februar 2010 in Kraft getreten. (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES)

EUROPÄISCHE ARTENSCHUTZVERORDNUNG (EUArtSchV), Verordnung EG Nr. 338/97), vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten

BAUGESETZBUCH (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2010

STADT SUNDERN - Amt 61: Abbruch eines Doppelwohnhauses mit Garage vom 17.01.2013